

**Erste Änderung  
der Fachspezifischen Bestimmungen  
für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst  
innerhalb der Lehramtsstudiengänge  
der Universität Hamburg**

Vom 23. April 2009

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 23. April 2009 die vom Hochschulsenat am 23. April 2009 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335) beschlossene erste Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Änderungen zu § 4 Absatz 1
- § 2 Änderungen zu § 4 Absatz 10
- § 3 Änderungen zu § 14
- § 4 Ergänzungen in den Modulbeschreibungen
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Die fachspezifischen Ergänzungen zu § 4 Absatz 1 werden wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird der Satz „Das Studium des 3. Studienjahres besteht für das LAPS aus:“ wie folgt ergänzt: „Das Studium des 3. Studienjahres besteht für das LAPS und das LAS aus:“.

Punkt 4 in Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Abschlussmodul (Im Studiengang LAS kann die Bachelor-Arbeit in Erziehungswissenschaft, insbesondere Behindertenpädagogik, oder im Teilstudiengang Kunst geschrieben werden. § 14 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Abschlüsse ‚Bachelor of Arts‘ und ‚Bachelor of Science‘ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 15. August 2007, 5. September 2007, 19. September 2007, 26. September 2007 gilt entsprechend.)“.

§ 2

Die fachspezifischen Ergänzungen zu § 4 Absatz 10 werden wie folgt geändert:

Der Satz „Studienplan für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) und Lehr-

amt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS),“ wird wie folgt ergänzt: „Studienplan für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien (LAGym), Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I und Lehramt an Sonderschulen (LAS).“

### § 3

Die fachspezifischen Ergänzungen zu § 14 Bachelorarbeit werden wie folgt geändert:

Satz 1 in Absatz 1 lautet wie folgt: „Zur Bachelorarbeit des Lehramtes der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) sowie des Lehramtes an Sonderschulen (LAS) wird zugelassen, wer insgesamt 48 Leistungspunkte aus folgenden Modulen und begleitenden Lehrangeboten nachweisen kann.“

### § 4

#### Ergänzungen in den Modulbeschreibungen

In allen Modulbeschreibungen wird folgender Absatz: „Studiengang: Bachelor-Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I“ wie folgt ergänzt: „Studiengang: Bachelor-Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, das Lehramt an Sonderschulen.“

### § 5

#### Inkrafttreten

Die Änderungen treten nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft. Sie gelten rückwirkend für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

Hamburg, den 23. April 2009

**Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1285

## Zweite Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 28. Mai 2009

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 28. Mai 2009 die vom Hochschulsenat am 28. Mai 2009 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160) beschlossene zweite Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 26. Juni 2008 (Amtl. Anz. Nr. 48 S. 1150), zuletzt geändert am 23. April 2009 (Amtl. Anz. Nr. 59 S. 1285) gemäß § 108 Absatz 1 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Änderungen zu § 8

§ 2 Inkrafttreten

### § 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen zu § 8 werden wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studien- oder Prüfungsleistungen, die nicht im Diplom-Studiengang Kunst oder im Bachelor-Studiengang Bildende Künste der Hochschule für bildende Künste Hamburg erbracht wurden, werden nach individueller Prüfung für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts als Unterrichtsfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien, Lehramt der Primar- und Sekundarstufe 1 sowie dem Lehramt an Sonderschulen anerkannt.“

Ein neuer Absatz 2 wird eingefügt, der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine wissenschaftliche Abschlussarbeit, die bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eingereicht oder in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung anerkannt worden ist oder werden soll, kann nicht für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts als Unterrichtsfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien, Lehramt der Primar- und Sekundarstufe 1 sowie dem Lehramt an Sonderschulen angerechnet werden.“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Studien- oder Prüfungsleistungen sowie wissenschaftliche Abschlussarbeiten, die im Diplom-Studiengang Kunst als auch im Bachelor-Studiengang Bildende Künste der Hochschule für bildende Künste Hamburg erbracht worden sind, werden auf Studien- oder Prüfungsleistungen des Bachelor-Teilstudiengangs Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts als Unterrichtsfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien, Lehramt der Primar- und Sekundarstufe 1 sowie dem Lehramt an Sonderschulen grundsätzlich voll und ohne Beschränkung angerechnet.“

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Änderungen treten nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft. Sie gelten rückwirkend für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

Hamburg, den 28. Mai 2009

**Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1286